



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

48. Jahrgang

Wesel, 20. Dezember 2023

Nr. 47 S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung über die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters im Kreis Wesel** 2
- **Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2024** 3
- **Bekanntmachung des Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2021** 7
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage** 8
- **Genehmigung eines Dienstsiegels des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel** 13
- **Satzung vom 18.12.2023 zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019** 14

Öffentliche Bekanntmachung

über die Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters im Kreis Wesel zum 14. Dezember 2023 gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174) in der derzeit gültigen Fassung.

Das Liegenschaftskataster wird aufgrund fortschreitender technischer Entwicklungen in einem landeseinheitlichen Standard neu eingerichtet.

Wesel, den 14.12.2023

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Hansens

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel am 21.11.2023 die Haushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.500.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	383.471 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.710 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	800.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.625.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2**Kreditermächtigung für Investitionen**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.505.000 € veranschlagt.

§ 4**Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6**Bildung von Budgets**

Der Haushaltsplan ist nach Produktbereichen und Produkten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne erstellt wurden.

Es sind folgende produktbereichsübergreifende Budgets gebildet worden für:

- Personalaufwendungen und -auszahlungen,
- Versorgungsaufwendungen und -auszahlungen,
- Abschreibungsaufwendungen.

Darüber hinaus gelten die jeweiligen Produkte als Budgeteinheit.

Weiter sind die jeweiligen Ermächtigungen innerhalb eines Produktbereiches gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen grundsätzlich zur Erhöhung der Aufwendungen, grundsätzlich Mehreinzahlungen zur Erhöhungen von Auszahlungen; jedoch ist in jedem Einzelfall die Entscheidung des Vorstandsvorstehers erforderlich.

§ 7**Verbandsumlage**

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel wird die Verbandsumlage auf

1.500.000 €

festgesetzt. Die jeweilige Verbandsumlage beträgt für die Kommunen:

Kommune	Anteil an der Umlage in %	Umlage 2024 in €
Bocholt	5,33	79.971,22
Borken	0,18	2.751,50
Hamminkeln	40,72	610.736,28
Hünxe	4,79	71.799,81
Isselburg	32,94	494.064,48
Raesfeld	4,57	68.477,09
Rees	3,27	49.062,24
Rhede	0,62	9.309,57
Schermbeck	3,41	51.099,22
Wesel	4,18	62.728,59

§ 8**Weitere Regelungen**

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €,
 - d) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen für jeden Einzelfall bis zu 100.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheidet der Vorstandsvorsteher, soweit nicht die Verbandsversammlung im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.

2. Die im Stellenplan mit einem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) vorgesehenen Planstellen werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/Innen nicht wiederbesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GKG i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 29.11.2023 angezeigt worden und von diesem zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO im Rathaus in Hamminkeln, Brüner Straße 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Hochwasserschutz Issel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 14.12.2023

gez. Bernd Romanski
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2021

Mit Beschluss vom 15.12.2022 hat der Kreistag den Jahresabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2021 gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 1 S. 3 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Schreiben vom 07.12.2023 mitgeteilt, dass gegen die Anzeige des Jahresabschlusses keine Bedenken bestehen.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss ist auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

Wesel, 14.12.2023

gez. Karl Borkes
Kreiskämmerer

Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 und 4 i.V.m. mit dem § 31f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) und i. V. mit den §§ 8, 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) – in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

Die Bioenergie Hünxe GmbH, Heide 26 in 46286 Dorsten/Lembeek, hat mit Schreiben vom 25.09.2023 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage

- nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag,
- einer Anlage nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 1,2 Million Normkubikmetern je Jahr Rohgas oder mehr,
- einer Anlage nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen und
- einer Anlage nach Nummer 9.36 Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6 500 Kubikmetern oder mehr

auf dem Grundstück in 46569 Hünxe, Emil-Fischer-Str. 12, Gemarkung Bucholtwelen, Flur 13, Flurstück 283 beantragt.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage. Es soll weiterhin Biogas erzeugt werden, wobei das erzeugte Biogas zukünftig in Bio-Methan umgewandelt wird. Hierzu ist eine umfassende Modernisierung vorhandener Anlagenteile sowie die Installation neuer Anlagenteile notwendig. Die Modernisierung umfasst unter anderem im Einzelnen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität an Gülle von 93,2 Tonnen pro Tag auf 170,4 Tonnen pro Tag
- Errichtung einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Kapazität von 5,62 Millionen Normkubikmeter Rohgas je Jahr
- Verringerung der Kapazität des BHKWs von 4,4 Megawatt auf 3,756 Megawatt
- Verringerung der Lagekapazität von Gülle und Gärresten von 14.960 Kubikmeter auf 10.480 Kubikmeter
- Erhöhung der Kapazität der Anlage zur Lagerung von Stoffen und Gemischen von 1,69 Tonnen auf 5,837 Tonnen

Für Teile der Errichtung wurden einen Antrag auf Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG i.V.m. § 31e BImSchG gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Ansonsten sind die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage umgehend nach einer Genehmigungserteilung geplant.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 31f BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß der 4. BImSchV und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Bei der Anlage handelt es sich nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, welche in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gelistet ist. Für solche Anlagen ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung und den einschlägigen Bestimmungen der 9. BImSchV durchzuführen. Die Anlage ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet, sodass diese unter die Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie (IED) fällt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 t oder mehr je Tag gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 1.11.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung ebenfalls durch eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Des Weiteren ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen, gemäß §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine **standortbezogene Vorprüfung** des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Anlage zur Lagerung von Gülle und Gärresten ist nicht in Anhang 1 des UVPG gelistet, sodass für diesen Anlagenteil weder eine Vorprüfung des Einzelfalls noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre. In der eingereichten Vorprüfung wurde diese Anlage als Anlagenteil jedoch mit betrachtet.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der o.g. Relevanzprüfung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 31 f Abs. 2 **in der Zeit vom 02.01.2024 bis einschließlich 08.01.2024** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 503, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:30 Uhr	geschlossen

2. Gemeindeverwaltung Hünxe, Rathaus Hünxe, Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ im Flurbereich des 2. Obergeschosses, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe

	Vormittags	Nachmittags
Montag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 - 12:00 Uhr	geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr	14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:30 - 13:00 Uhr	geschlossen

Des Weiteren kann der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Wesel

<https://www.kreis-wesel.de/de/service/aktuelleoffenlagen/>

in der Zeit vom **02.01.2024 bis einschließlich 08.01.2024** eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind schriftlich bei mir oder bei der übrigen Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist gem. § 31f Abs. 3 BImSchG vom 02.01.2024 bis 15.01.2024** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle Anschrift des Einwendenden leserlich sowie eine Unterschrift zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertretenden der übrigen Unterzeichnenden erkennen lassen oder bei denen die Vertretenden keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwendenden werden jedoch dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Auswertung der Einwendungen wird gemäß § 31f Abs. 4 BImSchG geprüft, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen wird über das vorgenannte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Wesel, den 19.12.2023

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Bergendahl

Kreis Wesel
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Genehmigung eines Dienstsiegels des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel

U r k u n d e

Aufgrund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GkG NRW vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit geltenden Fassung genehmige ich gem. § 14 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV NW S. 163/SGV NW 113) in der zur Zeit geltender Fassung, dass der

Zweckverband Hochwasserschutz Issel

ein Dienstsiegel, wie in dem beigefügten Entwurf dargestellt, führt.

Siegelbeschreibung:

Im äußeren Kreis umlaufende Schrift oben: Zweckverband Hochwasserschutz
Issel
Im äußeren Kreis Schrift unten: Hamminkeln
Im Innenkreis Schrift in 3 Zeilen: Körperschaft / des öffentl. / Rechts

Beide Schriftteile im äußeren Kreis sind durch zwei Sternchen getrennt. Über der Schrift im Innenkreis schwebt ein weiteres Sternchen. Sowohl die Schrift im äußeren Kreis (Schriftgröße 9) als auch die Schrift im Innenkreis (Schriftgröße 7) sind in der Schrift „Calibri“ geschrieben.

Die Größe des Dienstsiegels beträgt 35 mm im Durchmesser.

Wesel, den 18.12.2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Ingo Brohl
Landrat

Abdruck des Dienstsiegels



Satzung vom 18.12.2023 zur 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019

Artikel 1

§ 1 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019, zuletzt geändert am 05.04.2022, wird um einen Absatz 4 ergänzt:

„Als Siegel führt der Zweckverband Hochwasserschutz Issel folgendes Siegel:



“

§ 9 der Satzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Issel vom 24.09.2019, zuletzt geändert am 05.04.2022, erhält folgende Fassung:

„Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom / von der Vorstandsvorsteher/in oder seiner/ihrer Stellvertretung zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der Stellvertretung tritt an deren Stelle ein Mitglied der Verbandsversammlung oder eine von der Verbandsversammlung zu bestimmende Dienstkraft des Verbandes.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Kreises Wesel in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende, am 21.11.2023 von der Verbandsversammlung beschlossene 3. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbands Hochwasserschutz Issel, die mir als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 30.11.2023 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Wesel, 18. Dezember 2023

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ingo Brohl
Landrat
